

Statuten

Version 22.02.2019

Abschrift



Version	Grund	Freigabe KVO	Freigabe SKG
12.02.2003	Erstausgabe	28. Februar 2003	20. August 2003
26.02.2010	Nachtrag Art. 19a	26. Februar 2010	25. August 2010
22.02.2019	Nachtrag Art. 4a	22. Februar 2019	11. April 2019



Präambel Diese Statuten sind in maskuliner Form abgefasst, sie gelten sinngemäss auch für die feminine Form.

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz **Art. 1**
Unter dem Namen „Kynologischer Verein Ostermundigen“ (KVO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Art. 5 der Statuten der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) mit Sitz in Ostermundigen.

Zweck **Art. 2**
Der KVO wahrt die kynologischen Interessen seiner Mitglieder.
Seine Aufgabe besteht in der Förderung des Rassehundes und in der Vermittlung von Informationen und Wissen an seine Mitglieder und Dritte über das Wesen des Hundes und dessen Beziehung zu Menschen sowie der artgerechten Zucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, sportlich fairer Gesinnung und den Grundsätzen des Tierschutzgedankens, sowie der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

Zweckverfolgung **Art. 3**
Der KVO versucht seine Ziele zu erreichen durch:
a) Anleitung zur Erziehung und Ausbildung aller Hunde
b) Förderung einer tiergerechten Hundehaltung
c) Förderung des Tierschutzes
d) Gesellschaftlicher Zusammenschluss der Mitglieder
e) Zusammenarbeit mit den Behörden und der Presse
f) Veranstalten von Vorträgen und Vorführungen
g) Organisation von Ausstellungen, Leistungsprüfungen und andern kynologischen Veranstaltungen

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder **Art. 4**
Alle natürlichen und juristischen Personen können in den KVO aufgenommen werden.
Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab dem 16. Altersjahr.

Mitgliederdaten **Art. 4a** (in Kraft ab 11.04.2019)
Die Mitglieder nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank über alle Sektionen führt.
Der KVO ist berechtigt, folgende Angaben der Mitglieder jährlich an die SKG zu übermitteln: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, E-Mail Adresse soweit verfügbar, Eintrittsdatum in den KVO.
Die SKG verwendet diese Daten ausschliesslich zur zentralen Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.



Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Jedes in der Datenbank erfasste KVO Mitglied hat über einen persönlichen Benutzernamen und ein Passwort Zugriff auf seine persönlichen Daten. Auf Wunsch werden ihm Benutzernamen und Passwort schriftlich übermittelt. Weiter hat jedes KVO Mitglied das Recht, eine Löschung seiner Daten zu verlangen.

Aufnahme

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den KVO eintreten will, hat sich schriftlich beim Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Ehrenmitglieder

Art. 6

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den KVO besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen.

Für die Ernennung ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keine Beiträge.

Art. 7

Der Vorstand kann Personen, die sich um die SKG hervorragende Verdienste erworben haben, beim Zentralvorstand der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft zur Ernennung als Ehrenmitglieder der SKG vorschlagen.

Die Ernennung richtet sich nach Art. 21 der SKG-Statuten.

Verdienstauszeichnung

Art. 8

Der Vorstand kann beim Zentralvorstand der SKG die Verleihung der Verdienstausszeichnung (Abzeichen und Urkunde) an Personen, die sich auf kynologischem Gebiet grosse Verdienste erworben haben, beantragen.

Die Abgabe der Verdienstausszeichnung richtet sich nach Art. 21 der SKG-Statuten.

Veteranen

Art. 9

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglieder des KVO oder einer anderen Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des Vorstandes zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen.

Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Vorstand überreicht. (Art. 21 der SKG-Statuten)



B. Erlöschen der Mitgliedschaft

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten, Aktuar oder Kassier erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Streichung

Art. 11

Mitglieder, die das gute Einvernehmen fortgesetzt stören, gegen Vereins- bzw. SKG-Reglemente verstossen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KVO oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen muss vorgängig dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorwürfen gegeben werden.

Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des KVO aus und ist für die anderen SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht

Art. 12

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des KVO, zu Händen der ordentlichen Generalversammlung, Rekurs zu erheben.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ausschluss

Art. 13

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder der Reglemente der SKG, des KVO oder anderer SKG-Sektionen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des KVO oder der SKG.

Verfahren des Ausschlusses

Art. 14

Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied eingeschrieben mitzuteilen, mit dem Hinweis, dass ihm offenstehe, seine Sache vor der Generalversammlung mündlich oder schriftlich zu vertreten.

Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen - unter Angabe der Gründe - mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an das Verbandsgericht der SKG.



Rekursrecht	<p>Art. 15 Gegen den Ausschluss steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Das Verfahren richtet sich nach dem massgebenden Reglement über das Verbandsgericht der SKG. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
Wirkung	<p>Art. 16 Der rechtskräftige Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich und führt zu weiteren Sanktionen seitens der SKG gemäss Art. 20 Abs.4 der SKG Statuten.</p>
Publikation	<p>Der KVO ist ferner verpflichtet, den rechtskräftigen Ausschluss in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen.</p>

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmrecht	<p>Art. 17 Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung von natürlichen Personen ist nicht zulässig. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.</p>
Rechte bei der SKG	<p>Art. 18 Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder gegenüber der SKG sind in den besonderen Reglementen der SKG geregelt.</p>
Pflichten	<p>Art. 19 Mit dem Eintritt in den KVO verpflichten sich die Mitglieder, die vorliegenden Statuten, die Statuten der SKG und deren Reglemente anzuerkennen sowie die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.</p>
Interessenkollision	<p>Art. 19a (in Kraft seit 25.08.2010) KVO-Mitglieder dürfen private Hundekurse anbieten oder private Hundeschulen betreiben, soweit diese nicht den Interessen des KVO zuwider laufen.</p>
Jahresbeiträge	<p>Art. 20 Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge des nachfolgenden Jahres. Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 150.00 / Jahr für aktive Mitglieder und maximal Fr. 100.00 / Jahr für nicht aktive Mitglieder. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder, Mitglieder, welche einen ausgebildeten Hund als Hilfhund besitzen sowie Stiftungen, welche solche Hunde ausbilden, können vom Vorstand von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit werden. Personen, die während 50 Jahren ununterbrochen Mitglieder des KVO waren, werden für die Zukunft von den Mitgliederbeiträgen befreit. Über den weiteren Erlass des Jahresbeitrages für einzelne Mitglieder beschliesst der Vorstand.</p>



Haftung

Art. 21

Für die Verbindlichkeit des KVO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 23 der SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen. Umgekehrt haftet auch der KVO nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

III. Organisation**A. Übersicht**

Organe

Art. 22

Die Organe des KVO sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

B. Die Generalversammlung

Zuständigkeit

Art. 23

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KVO.

Sie wählt die andern Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Ordentliche Generalversammlung

Art. 24

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 25

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder dann einberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

In diesem Fall hat die ausserordentliche Generalversammlung innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Einberufung

Art. 26

Die Einberufung zu den Generalversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels persönlicher Einladung an die Mitglieder.

Die Traktanden der Generalversammlung sind in der Einladung, die mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag versandt sein muss, bekanntzugeben.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.

Beschlussfähigkeit

Art. 27

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 28

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalver-



sammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Kompetenzen

Art. 29

Die Generalversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Der Generalversammlung stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Berichte:
 - des Verantwortlichen für den Übungsbetrieb
 - anderer Bereichsleiter
4. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
6. Festsetzung der Jahresbeiträge für das folgende Jahr und die Krediterteilung an den Vorstand
7. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm vom laufenden Vereinsjahr
9. Vornahme von Ehrungen
10. Beschlussfassung über evtl. Anträge gemäss Art. 26 Abs. 3 der Statuten
11. Beschlussfassung über Veranstaltung und Anlässe sowie Krediterteilung
12. Statuten-Änderungen
13. Entscheid über Rekurse gegen vom Vorstand verfügte Streichungen
14. Ausschluss von Mitgliedern
15. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
16. Auflösung des KVO

C. Der Vorstand

Wahl und Dauer von
Amtdauer

Art. 30

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Vereinsmitgliedern. Er wird für 3 Jahren gewählt.

Der Präsident und der Kassier sind in besonderer Abstimmung zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Werden während der Amtdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollendet das neugewählte Vorstandsmitglied die Amtdauer des Vorgängers.



Zusammensetzung

Art. 31

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Verantwortlicher für den Übungsbetrieb
- Materialwart
- Beisitzer (nach Bedarf)

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein und den Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Ehrenmitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben Mitsprache- aber kein Stimmrecht.

Kompetenzen

Art. 32

Der Vorstand wahrt die Interessen des KVO. Er beruft die Versammlungen ein, achtet auf die Vollziehung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten, verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die laufenden Geschäfte und beschliesst im Rahmen des Budgets die erforderlichen Ausgaben.

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, bis zu einer von der Generalversammlung festgelegten Höhe.

Der Vorstand ernennt Delegierte zur Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der SKG sowie für die Wahrung der Vereinsinteressen gegen aussen.

Die Übungsleiter werden dem Vorstand durch den Verantwortlichen für den Übungsbetrieb zur Genehmigung vorgeschlagen.

Der Vorstand beschliesst allfällige Reglemente oder deren Abänderungen.

Beschlussfähigkeit

Art. 33

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss, mindestens eine Woche vorher einberufen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschliesst mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Zeichnungsberechtigung

Art. 34

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier kollektiv zu zweien.

Pflichtabonnemente

Art. 35

Die Kosten der gemäss den SKG-Statuten vorgeschriebenen Pflichtabonnemente des offiziellen Organs der SKG trägt die Vereinskasse.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Art. 36

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, überwacht die Vereinstätigkeit, leitet die Versammlungen und verfasst den Jahresbericht. Er vertritt den KVO nach aussen.



Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Arbeiten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Zudem erledigt er die administrativen Arbeiten und verwahrt das Vereinseigentum (Wertgegenstände, Dokumente) und führt darüber ein genaues Verzeichnis.

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung des KVO und beantragt dem Vorstand allfällige Änderungen in der Kapitalanlage. Er schliesst die Rechnung jeweils per 31. Dezember ab und stellt diese mit den vollständigen Unterlagen und Belegen den Rechnungsrevisoren zur Kontrolle zur Verfügung. An der Generalversammlung hat er die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres und das Budget für das laufende Vereinsjahr vorzulegen. Zudem führt er die Mitgliederkontrolle und überwacht den Eingang der Jahresbeiträge. Er ist ferner für die Abrechnung mit der SKG verantwortlich.

Der Materialverwalter verwahrt das Material des KVO und führt darüber ein Inventar.

Der Verantwortliche für den Übungsbetrieb koordiniert die Tätigkeiten der Übungsleiter und organisiert den Übungsbetrieb gemäss den vom Vorstand genehmigten Reglementen.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seinen Arbeiten; es kann ihnen auch die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder oder die Bearbeitung besonderer Aufgaben übertragen werden.

D. Die Rechnungsrevisoren

Wahl und Zusammensetzung

Art. 37

Die Rechnungsrevisoren werden gleichzeitig mit dem Vorstand auf 3 Jahre gewählt.

Es sind dies ein erster Revisor, zweiter Revisor und ein Ersatzrevisor, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

Art. 38

Die Rechnungsrevisoren prüfen gemäss gesetzlicher Vorschrift anhand der Bücher und Belege die Rechnungsführung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht über ihren Befund.

Es können ihnen vom Vorstand und von der Generalversammlung auch andere in das Rechnungs- und Finanzwesen fallende Geschäfte zur Begutachtung überwiesen werden.

E. Besondere Kommissionen und Arbeitsgruppen

Aufgaben

Art. 39

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet werden.

Sie konstituieren sich in der Regel selbst.

Sitzungen

Art. 40

Diese ernannten Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen haben dem Vorstand von allen abzuhaltenden Sitzungen rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit dieser vertreten sein kann.



IV. Finanzen

Einkünfte

Art. 41

Die finanziellen Mittel des KVO ergeben sich aus:

1. Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
2. Anderen Beiträgen und Einnahmen
3. Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

V. Statutenrevision

Zuständigkeit und
Beschlussfassung

Art. 42

Die Revision oder Abänderung der vorliegenden Statuten kann als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mittels 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag dazu erfolgt vom Vorstand oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Mitglieds.

Diese Statuten sowie alle späteren Änderungen sind gemäss Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten dem Zentralvorstand der SKG innert 30 Tagen vorzulegen.

Die Inkraftsetzung kann erst nach dieser Genehmigung erfolgen.

VI. Auflösung

Voraussetzung

Art. 43

Der KVO darf nicht aufgelöst werden, bevor dessen Mitgliederzahl unter 30 gesunken ist.

Beschlussfassung

Art. 44

Der Beschluss zur Auflösung des KVO erfordert die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder.

Liquidation

Art. 45

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand, sofern die Generalversammlung oder ausserordentliche Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gemäss Beschluss der Generalversammlung zur Förderung der Kynologie zu verwenden oder zweckgebunden an kynologische Organisationen oder Vereinigungen zu übertragen.

Auflösung durch
SKG

Art. 46

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der SKG-Statuten im Hinblick auf die Auflösung des KVO durch den Zentralvorstand der SKG.

VII. Schlussbestimmungen

Annahme

Art. 47

Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2003 angenommen und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Februar 1988.

Kynologischer Verein Ostermundigen

Präsident, sig. Esther Ryser

Vizepräsident, sig. Markus Forrer



Die an der Generalversammlung des Kynologischen Vereins Ostermundigen vom 28. Februar 2003 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 20. August 2003

Im Namen des Zentralvorstands

Präsident, sig. Peter Rub

Vizepräsident, sig. Dr. Mathias. Leuthold

Art. 19a zusätzlich
Interessenkollision

Der neue Artikel 19a wurde an der Generalversammlung vom 26. Februar 2010 angenommen und wird nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Kynologischer Verein Ostermundigen

Präsidentin, sig. Ulrike von Dach Aktuarin, sig. Sabine Lecko

Der Zentralvorstand der SKG hat die Ergänzung von Art. 19a in den Statuten des KVO anlässlich der Sitzung vom 25. August 2010 genehmigt.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG

Geschäftsstelle, sig. Franziska Rütschi

Art. 4a zusätzlich
Mitgliederdaten

Aktualisieren der
Verweise auf die
SKG- Statuten 2018

Der zusätzliche Artikel 4a sowie die Aktualisierung der Verweise auf die SKG-Statuten 2018 in Art.7, 8, 9, 16, 21, 31 und 42 wurden an der KVO Generalversammlung vom 22. Februar 2019 angenommen und werden nach der Genehmigung durch den SKG Zentralvorstand sofort in Kraft gesetzt.

Kynologischer Verein Ostermundigen, 22.02.2019

Sig. Bernhard Schmockler
Präsident

Sig. Sabine Lecko
Aktuarin

Der an der Generalversammlung des Kynologischen Vereins Ostermundigen KVO vom 22. Februar 2019 genehmigte zusätzliche Artikel 4a sowie die Änderungen der Artikel 7, 8, 9, 16, 21, 31, 42 der Statuten steht nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie wird im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 11. April 2019

In Namen des Zentralvorstandes

Sig. Hansueli Beer
Präsident

Sig. Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten